

BEGA Bau und Holz AG Zürich in Konkurs: Übungsfall für Kollokation und Verwertung

Prof. Isaak Meier

Die BEGA Bau und Holz AG ist ein Traditionsunternehmen in der Baubranche, welches letztthin das 100jährige Bestehen feiern konnte. Die BEGA AG kommt in wirtschaftliche Schwierigkeiten, namentlich weil sich die Einfamilienhäuser und Eigentumswohnung in der Grossüberbauung „Wiesen“ am Stadtrand nicht wie erhofft zu einem hohen Preis verkaufen lassen. Bei den verkauften Häusern haben die Käufer bereits hohe Schadensforderungen aus Garantie geltend gemacht.

Da Sanierungsbemühungen scheitern, sieht sich der Verwaltungsrat gezwungen das Konkursgericht zu benachrichtigen, was schlussendlich zur Konkursöffnung führt.

Wir wollen annehmen, dass nach der Variante 1 das ordentliche und in der Variante 2 das summarische Verfahren durchgeführt wird.

Betreffend den Kollokationsplan stellen sich unter anderem folgende Fragen (überlegen Sie sich bei jedem Punkt wie die Rechtslage ist):

- 1) Die Hausbank AG ist mit einer Forderung von CHF 1'400'000.- zugelassen. Diese Forderung ist durch Wertpapiere im Wert von CHF 300'000.- sowie einem Grundpfandrecht von CHF 500'000.- gesichert, welches allerdings erst später bestellt wurde. Die Konkursverwaltung hat diesem Umstand keine Beachtung geschenkt.
- 2) Mietzinsforderung für gemietete Büroräumlichkeiten mit einer festen über die Konkursöffnung hinausgehenden Mietdauer von 6 Jahren im Umfang von CHF 400'000.-.
- 3) Für Mitarbeit der Ehefrau von Rolf Bega, den Hauptaktionär und Verwaltungsratspräsident der BEGA AG CHF 100'000.- wurde die Forderung in der ersten Klasse zugelassen.
- 4) Lohnforderung von Peter Bigler im Umfang von CHF 126'000.-, welche ebenfalls als Erstklassforderung zugelassen worden ist. Bigler hat selbständig grosse Baustellen geleitet. Als Schwigersohn von Rolf Bega hatte er auch Kenntnis von wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der BEGA AG. Peter Bigler hatte keinen Antrag auf Einreihung in die erste Klasse gestellt.
- 5) Garantieansprachen von 10 Käufern für je CHF 300'000.-. Die Konkursverwaltung hat diese Forderungen ohne nähere Prüfung zugelassen.
- 6) Zwei Käufer haben schon vor Konkursöffnung auf Rückleistung von CHF 400'000.- geklagt. Wie soll die Konkursverwaltung betreffend diese Ansprüche, welche sie für ungerechtfertigt hält, vorgehen.

Im Konkurs stellen sich auch verschiedene Fragen der Verwertung (überlegen Sie sich bei jedem Punkt wie die Rechtslage ist):

- 1) 10 der nicht geleasteten Baumaschinen stehen in einer grossen gemieteten Werkhalle mit einem monatlichen Mietzins von CHF 10'000.-. Die Baumaschinen hatten einen Anschaffungs-

wert von CHF 1'500'000.-. Laut einem vom Konkursamt beigezogenen Fachmann beträgt der Schätzungswert zwischen CHF 300'000 und CHF 450'000.- Einige der Maschinen erfordern möglicher Weise demnächst eine grössere Reparatur. Eine Konkurrenzfirma bietet CHF 250'000.-. Die Offerte ist auch 10 Tage befristet. Was soll das Konkursamt machen? Wir befinden uns in der zweiten Woche nach Konkurseröffnung.

- 2) Die BEGA AG besitzt eine umfangreiche Sammlung von alten Baumaschinen, welche in einem Nebengebäude ausgestellt ist. Die Konkursverwaltung hatte zunächst versucht, die historisch beachtliche Sammlung en bloc zu verkaufen. Da dies nicht gelang, entschliesst sie sich für eine Versteigerung. Anlässlich der Steigerung bietet auch der Sohn von Rolg Bega. Er ersteigert dabei eine Dampfwalze von 1880 zum Preis von CHF 15'000.-. Von seinem Vater wusste er, dass es sich um ein äusserst wertvolles Objekt handelte, welches einen Sammlerwert von über CHF 500'000.- hat. Als der Vater vom Konkursamt zu der Sammlung einvernommen wurde, hat er erklärt, dass er hiervon nicht verstehe.
- 3) Die BEGA AG unterhielt in Uster eine umfangreiche Warenlage an Gerüsten, Bauteilen und Baumaterialien aller Art. Das Konkursamt überlegt, wie es dieses Verkaufen und wie es dabei vorgehen soll/muss.
- 4) Das Konkursamt hat im Konkursinventar auch Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe infolge zu später Deponierung der Bilanz vermerkt. Wie soll das Konkursamt vorgehen?
- 5) Verschiedene Käufer von Eigentumswohnungen haben den Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt, weil sie den Restkaufpreis mit den Garantieansprüchen verrechneten.